# Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei Bisingen

§ 1

# Auf'gabe

- (1) Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie dient der Information, der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung und der Pflege aller Literaturgebiete.

§ 2

# Benutzungsordnung

- (1) Die Gemeindebücherei kann von über 6 Jahre alten Personen im Rahmen dieser Benutzungsordnung benutzt werden. Von Kindern ab 6 Jahre und Jugendlichen bis 18 Jahre kann die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten verlangt werden. Kinder unter 6 Jahre dürfen die Bücherei nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten benützen. Das Rechtsverhältnis ist privat-rechtlich.
- (2) Die Leitung der Bücherei kann für die Benutzung einzelner Teile der Einrichtung besondere Bestimmungen treffen.
- (3) Regenmäntel, Taschen usw. müssen vor dem Büchereieingang oder in den dafür vorgesehenen Schränken bzw. bei der Garderobe abgelegt werden. Eine Haftung hierfür wird nicht übernommen. Akten- und Einkaufstaschen dürfen nicht in den Ausleihbereich mitgenommen werden.
- (4) In die Bücherei dürfen keine Tiere mitgebracht werden.
- (5) In der Bücherei darf nicht geraucht werden. Essen und Trinken ist nicht gestattet. Die Besucher haben sich ruhig zu verhalten. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

§ 3

#### Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten werden im Nachrichtenblatt und durch Anschlag am Eingang zu den Räumen der Bücherei bekanntgegeben.

### Anmeldung

- (1) Jeder Benutzer muß sich bei der Anmeldung ausweisen. Durch Unterschrift der Anmeldung verpflichtet er sich, die Bestimmung dieser Benutzungsordnung und die Anweisungen der Büchereileitung zu beachten. Von Kindern ab 6 Jahre und Jugendliche bis 18 Jahre kann die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten zur Anmeldung verlangt werden. Sie verpflichten sich damit für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer kostenlos einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt; der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei bekanntzugeben.
- (3) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, ist der eingetragene Benutzer haftbar.

§ 5

## Ausleihe

- (1) Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Sie kann nach Rücksprache mit der Büchereileitung verlängert werden, sofern keine Vorbestellungen vorliegen. Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden.
- (2) Die Weitergabe entliehener Bücher an Dritte ist nicht gestattet.
- (3) Fachbücher, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können über den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (4) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern.
- (5) Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.
- (6) Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien hat derjenige, auf dessen Leseausweis die Medien entliehen worden sind, Ersatz zu leisten. Der Verlust entliehener Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Die Medien sind bei Empfang auf Schäden zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind sofort zu melden.
- (7) Tritt in der Wohnung eines Lesers eine übertragbare Krankheit auf, so darf er während dieser Zeit die Bibliothek nicht benutzen. Bereits ausgeliehene Medien müssen vor der Rückgabe desinfiziert werden.

\$ 6

### Gebühren

### Benutzungsgebühren

Für die Ausleihung von Medien werden grundsätzlich keine Benutzungsgebühren erhoben.

## Mahngebühren

Müssen nach Ablauf der regulären Leihfrist zur Rückgabe schriftlich angemahnt werden, gelten folgende Gebühren:

1. Mahnung

2,-- DM Mahngebühr/Medium

2. Mahnung

5,-- DM Mahngebühr/Medium

3. Mahnung Einzug des Mediums durch den Amtsboten oder auf dem Rechtsweg neben den fälligen Mahngebühren 20,-- DM.

### Gebühren im Leihverkehr

Fallen bei Inanspruchnahme des Leihverkehrs Gebühren an, werden entsprechend der Deutschen Leihverkehrsordnung 2,-- DM je Titel erhoben.

#### leseausweis

Der Leseausweis ist kostenlos. Für den Ersatz eines Leseausweises wird eine Gebühr von 3,-- DM erhoben.

## Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach vorstehenden Absätzen entstehen mit der Ausleihe des Mediums, der Ausfertigung des Mahnschreibens bzw. der Einleitung des Einziehungsverfahrens oder mit Erfüllung der betreffenden Tatbestände.

Die einzelnen Gebührenarten sind nach ihrer Entstehung sofort zur Zahlung fällig.

### Gebührenschuldner

Der Benutzer der Gemeindebücherei ist Gebührenschuldner, bei Minder - jährigen der gesetzliche Vertreter.

§ 7

#### Ausschluß von der Benutzung

leser, die wiederholt gegen die Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung der Leitung der Gemeindebücherei verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

Bisingen, den 17. Mai 1988

Bürgermeister